



## TOP 5 Bau- und Grundstücksangelegenheiten

### Stromanschluss für den Inklusionspark

#### **Beschlussvorschlag:**

Wird in der Sitzung formuliert.

#### **Sachverhalt**

Der Sportverein Hausen am Tann kam auf die Verwaltung zu und stellte den Antrag für die Errichtung eines Stromanschlusses für den Inklusionspark. Dieser soll für den Betrieb eines Mähroboters dienen.

Zwischenzeitlich liegt ein Angebot der Netze BW für den Stromanschluss vor. Dieses beläuft sich auf 2.034,90 €.

Die Verlegung des Stromanschlusses würde durch den Sportverein durchgeführt werden.

Da der Inklusionspark sich auf einem Grundstück, welches im Überschwemmungsgebiet der Schlichem und des Waldhausbaches liegt, wurden die Fachbehörden des Landratsamtes über das geplante Vorhaben in Kenntnis gesetzt. Es wird davon ausgegangen, dass die jeweiligen Stellungnahmen bis zu Sitzung vorliegen.

## Bauvoranfrage zur Errichtung eines Carports

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat nimmt das Bauvorhaben zur Kenntnis und beauftragt die Gemeindeverwaltung mit der Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden des Landratsamtes Zollernalbkreis.
2. Vor der endgültigen Beschlussfassung ist der Gemeinderat über das Ergebnis der Abstimmung mit den Fachbehörden zu informieren.

### **Sachverhalt:**

Der Eigentümer des Flurstücks 371/20 (Sonnenhalde 6) kam auf die Gemeindeverwaltung zu und stellte eine Bauvoranfrage für das Flurstück 371/20 hinsichtlich der Errichtung eines Carports für die Unterstellung von Anhängern. Diese Anhänger sollen durch die Errichtung eines Carports vor den Witterungseinflüssen geschützt werden. Das Carport soll in halboffener Bauweise in einer Holzkonstruktion erstellt werden und würde sich an das Bestandsgebäude anschließen.

Das Bauvorhaben wird in der Sitzung visuell dargestellt werden.

## **Sanierung der Friedhofstreppe**

### **Beschlussvorschlag**

1. Um Verkehrssicherheit der Friedhofstreppe zeitnah wieder gewährleisten zu können, werden die Stufen in einfacher Bauweise ausgeführt, so dass eine Benutzung wieder möglich ist.
2. Der Auftrag für die Vergabe für das Geländer erfolgt an die Fa..... zum Angebotspreis von .....€

### **Sachverhalt**

Die Treppe zum Friedhof befindet sich in einem äußerst schlechten Zustand, welchen die Gemeindeverwaltung veranlasste, diese Zuwegung im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zu sperren.

Neben den Trittstufen befindet sich das Gelände in einem derartigen Zustand, welcher den Ersatz dringend erfordert.

Um die Zuwegung zum Friedhof und dem Bereich Lehr wieder zu ermöglichen wurden Firmen mit der Erstellung von Angeboten beauftragt.

Es war angedacht, dass die Stufen mit Blechen verkleidet werden, um die Trittsicherheit zu gewährleisten.

Zwei weitere Firmen teilten hierzu mit, dass die Belegung mit Trapezblechen ungeeignet wäre, da diese im Rahmen des Einsatzes von Streusalz (Winterdienst) in Mitleidenschaft gezogen werden würden. Beide Firmen sprachen sich für den Austausch der Stufen aus.

Die Gemeindeverwaltung fragte bei mehreren Unternehmen ein Angebot für ein Gelände an, welche bislang noch nicht vorliegen.

Die Gemeindeverwaltung schlägt daher vor, die Stufen durch den Bauhof entsprechend herstellen zu lassen, so dass die Verkehrssicherungspflicht zeitnah wiederhergestellt ist und die Zuwegung wieder freigegeben werden kann.

Im Rahmen der Beratungen für den Haushalt 2025 sollte der Austausch der Treppenstufen thematisiert werden. Es sind hierfür Kosten in Höhe von ca. 8000,-€ zu veranschlagen.

## **Aufstellen eines Zeltes zur dauerhaften Nutzung auf dem Golfplatz**

### **Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat stimmt der dauerhaften Aufstellung des Zeltes auf dem Gelände des Golfplatzes zu.

### **Sachverhalt**

Im Rahmen einer Kontrolle durch das Baurechtsamt wurde festgestellt, dass für das auf dem Gelände des Golfplatzes aufgestellte Zelt keine entsprechende Genehmigung vorlag.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde die Gemeindeverwaltung mit der Erklärung zum Einverständnis für die dauerhafte Errichtung und Nutzung des Zeltes gebeten.

Aufgrund der exponierten Lage ist die Errichtung von Gebäuden in diesem Bereich eigentlich nicht statthaft.